



## Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

### I. Patientenverfügung

Sollen Anordnungen auch z.B. für den Fall dauernder Bewusstlosigkeit oder einer unheilbaren, zum Tode führenden Krankheit, festgelegt werden, etwa in dem Sinne, dass eine Verzögerung des Sterbevorganges oder Leidens mit Hilfe der "Apparatemedizin" zu unterbleiben hat und sich die Ärzte auf schmerzlindernde Maßnahmen und eine Grundpflege zu beschränken haben, können diese in einer gesonderten sog. *Patientenverfügung* getroffen werden. Es gibt keine sog. Reichweitenbegrenzung mehr, d.h. eine Patientenverfügung kann auch Fälle erfassen, in denen der Tod noch nicht nahe bevorsteht (etwa Konstellationen des sogenannten Wachkomas oder einer Demenzerkrankung). Die Verfügung kann aber nur auf das Unterlassen bzw. den Abbruch einer ärztlichen Behandlung gerichtet sein; eine aktive Sterbehilfe ist verboten.

Eine Patientenverfügung muss konkret die in bestimmten Situationen nicht mehr gewünschten medizinischen Maßnahmen beschreiben und schriftlich abgefasst und unterschrieben werden und sollte mit Angabe von Ort und Datum versehen werden (vgl. § 1901a Abs. 1 BGB). Formulare dazu gibt es z.B. beim Bayerischen Justizministerium ([www.bestellen.bayern.de](http://www.bestellen.bayern.de)), bei den christlichen Kirchen und Hospizvereinen; auch der Notar kann Ihnen bei der Formulierung behilflich sein. In jedem Fall empfiehlt es sich, sich bei der Abfassung zusätzlich ärztlich beraten zu lassen.

Eine solche Patientenverfügung ist für den Arzt, den Bevollmächtigten bzw. Betreuer und auch das Betreuungsgericht verbindlich. Die Patientenverfügung hat kein „Haltbarkeitsdatum“; sie muss daher nicht regelmäßig neu unterschrieben werden (dies kann sich allenfalls zu Beweis Zwecken empfehlen). Dennoch sollte sie von Zeit zu Zeit überprüft werden und insbesondere bei wesentlichen Änderungen der Lebensumstände oder des Gesundheitszustandes an die aktuelle Situation angepasst werden. Da momentan noch rechtlich umstritten ist, ob eine Patientenverfügung konkret durch eine Entscheidung eines Betreuers bzw. Bevollmächtigten „umgesetzt“ werden muss, sollte in jedem Fall neben der Patientenverfügung auch eine Vorsorgevollmacht erstellt werden. Die in der Patientenverfügung getroffenen Anordnungen sind vor der Entscheidung über einen Behandlungsabbruch vom Bevollmächtigten (bzw. soweit keine Vorsorgevollmacht besteht: vom Betreuer) daraufhin zu überprüfen, ob sie auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und ob die Patientenverfügung nicht widerrufen worden ist.

Zur Ermittlung des aktuellen Patientenwillens hat ein Patientengespräch mit dem behandelnden Arzt stattzufinden; weitere Angehörige, denen keine Vollmacht erteilt wurde, werden hier ggf. angehört, wenn nicht deren Anhörung vom Patienten im Rahmen einer Betreuungsverfügung explizit ausgeschlossen wurde. Wenn Arzt und Bevollmächtigter bzw. Betreuer übereinstimmend feststellen, dass der Patient keine Behandlung mehr wollte, ist diese zu unterlassen bzw. abubrechen. Eine gerichtliche Genehmigung hierzu ist nur erforderlich, wenn die Sachlage unklar ist, insbesondere, wenn Streit mit dem Arzt besteht.

Diese Patientenverfügung sollte in jedem Fall durch eine sogenannte Vorsorgevollmacht (vgl. dazu sogleich) ergänzt werden, um zu vermeiden, da regelmäßig eine sogenannte „Umsetzungsentscheidung“ gegenüber dem Arzt erforderlich ist, wenn nicht ausnahmsweise die Patientenverfügung den zu entscheidenden Fall so genau regelt, dass kein Zweifel besteht. Auch die Bundesärztekammer empfiehlt in ihren Stellungnahmen zur Patientenverfügung, dass zusätzlich eine Vorsorgevollmacht errichtet wird.

Ist das Dokument, das die Anordnungen des Patienten enthält, nicht ausreichend konkret oder ist die Verfügung (z.B. mangels Unterschrift) nicht schriftlich abgefasst, liegt lediglich ein sog. *Patientenwunsch* vor (§ 1901 Abs. 2 BGB). Dieser Patientenwunsch ist nur ein Indiz, das bei der Ermittlung des Patientenwillens zu berücksichtigen ist. In diesem Fall muss in jedem Fall ein Betreuer bestellt werden, wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt.

## **II. Vorsorgevollmacht**

Durch eine Vorsorgevollmacht besteht die Möglichkeit, rechtzeitig Vorsorge für den Fall zu treffen, wenn durch Krankheit, Unfall oder im Alter eigene Entscheidungen nicht mehr getroffen werden können.

Die Vollmacht wird in der Regel als Generalvollmacht für alle Vermögensangelegenheiten erteilt, kann aber auch auf bestimmte Aufgabenbereiche begrenzt werden. Daneben wird sie auch für Maßnahmen der Personensorge (z.B. Entscheidung über ärztliche Heilbehandlung, Unterbringung) erteilt; hier müssen bestimmte Punkte (insbesondere die Möglichkeit der Einwilligung, der Nichteinwilligung bzw. des Widerrufs der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, und die Möglichkeit der Einwilligung in eine Unterbringung und in freiheitsbeschränkende Maßnahmen sowie in sog. ärztliche Zwangsmaßnahmen einschließlich der Verbringung zu einem stationären Aufenthalt hierfür in ein Krankenhaus, vgl. §§ 1904, 1906 und 1906a BGB) ausdrücklich aufgeführt sein, damit die Vollmacht auch in diesen Bereichen gilt.

Soweit eine entsprechende Vollmacht vorliegt, darf für den Aufgabenbereich des Bevollmächtigten kein Betreuer vom Gericht mehr bestellt werden (Vorrang der Vorsorgevollmacht vor der gesetzlichen Betreuung). Anders als der gerichtlich bestellte Betreuer wird der Bevollmächtigte nicht vom Betreuungsgericht kontrolliert. Der Vollmachtgeber hat natürlich die Möglichkeit zur Kontrolle einen weiteren Bevollmächtigten zu bestimmen. Er kann hierzu wahlweise mehrere Personen einzeln oder nur gemeinschaftlich handlungsbefugt bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte hat daher eine freiere Stellung als ein vom Gericht bestellter und überwachter Betreuer. Deshalb setzt die Vorsorgevollmacht eine besondere Vertrauenswürdigkeit des Bevollmächtigten voraus. Nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit kann der Betroffene die Vollmacht nicht mehr selbst widerrufen und auch nicht mehr den Bevollmächtigten selbst überwachen. Soweit erforderlich kann das Gericht jedoch einen Betreuer zur Überwachung des Bevollmächtigten bestellen, der auch befugt sein kann, die Vollmacht zu widerrufen.

Der Bevollmächtigte benötigt grundsätzlich für seine Handlungen keine Genehmigung durch das Betreuungsgericht. Ausnahmsweise ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung bei solchen schwerwiegenden ärztlichen Eingriffen erforderlich, die zum Tod des Patienten oder einem schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden führen können, sofern zwischen Bevollmächtigten und Arzt Meinungsverschiedenheiten bestehen, sowie weiter für Unterbringungsmaßnahmen, sog. ärztlichen Zwangsmaßnahmen und für länger andauernde oder wiederkehrende freiheitsbeschränkende Maßnahmen (z.B. Bettgitter).

Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss mit Ort und Datum unterschrieben sein.

Es empfiehlt sich, die Vollmacht notariell zu beurkunden oder die Unterschrift zumindest von einem Notar beglaubigen zu lassen, damit sie von Banken und Behörden akzeptiert wird. Die notarielle Beurkundung hat unter anderem den Vorteil, dass das Original der Urkunde beim Notar verwahrt wird und hiervon auch im Verlustfall neue Ausfertigungen erteilt werden können. In allen Grundstücksangelegenheiten und in vielen gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten ist eine Vollmachtsurkunde zwingend in notarieller Form nötig.

Soll der Bevollmächtigte erst handeln können, wenn der Betreuungsfall eingetreten ist, kann das Original der Vollmacht zunächst nicht dem Bevollmächtigten übergeben werden, sondern bis zum Betreuungsfall zurückbehalten oder bei einer anderen Person des Vertrauens verwahrt werden, die die Vollmachtsurkunde erst im Vorsorgefall an den Bevollmächtigten aushändigt. Auch in diesem Fall muss aber dem Bevollmächtigten die Existenz der Vollmacht mitgeteilt werden, damit die Vollmacht rechtlich als erteilt gilt und der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde im Ernstfall auch auffinden kann. Keinesfalls sollte die Gültigkeit der

Vollmacht vom Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder sonstigen Umständen abhängig gemacht werden, da ansonsten die Vollmacht in der Praxis häufig nicht brauchbar ist. Auch sonstige Weisungen (z.B. in welcher Reihenfolge mehrere Bevollmächtigte handeln sollen), sollten zweckmäßigerweise nicht zum Inhalt der Vollmacht gemacht werden, sondern auf das sog. „Innenverhältnis“ beschränkt werden.

### **III. Registrierung von Vorsorgeverfügungen**

Vorsorgeverfügungen (Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, eine im Zusammenhang mit einer anderen Vorsorgeverfügung errichtete Patientenverfügung) können kostengünstig im Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer registriert werden. Dies empfiehlt sich in jedem Fall, damit die Gerichte sich schnell und zuverlässig einen Überblick über das Vorhandensein solcher Verfügungen verschaffen können, um unnötige Betreuungsverfahren zu vermeiden.